

Anlage 1

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog
zur Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung auf dem Gebiet
der Stadt Langen (Hessen)**

Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden Verwarnungs- und Bußgelder gemäß § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langen (Hessen) erhoben:

Nr.	Tatbestand	Betrag (Euro)
1	Beschädigung, Entfernung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung Öffentlicher Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen, Nichtfreihalten von Fluchtwegen einschließlich Treppen und Feuerwehrezufahrten, Vornahme von Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis	10-250
2	Unbefugtes Betreten von Beeten, Pflanzflächen und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Rasenflächen	10-55
3	Unbefugtes Fahrradfahren in öffentlichen Anlagen	10-100
4	Unbefugtes Öffnen, Schließen oder Verdecken von Schachtdeckel und Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser	10-250
5	Wohnen in Zelten	20-100
6	Unbefugtes Reiten in öffentlichen Anlagen	20-100
7	Durchführung von Schaustellungen oder gewerbliches Feilbieten von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis in öffentlichen Anlagen	20-250
8	Ruhestörendes Gebrauchen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten	10-100
9	Darbietung von Musik auf öffentlichen Straßen über elektrische Verstärkeranlagen, Ausübung länger als eine Stunde am gleichen Standort, Nichtwechseln des Standortes danach nicht so, dass die Musik auf öffentlichen Straßen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, Erbringung einer anderen Darbietung am gleichen Standort innerhalb einer Stunde	20-250
10	Verkehrsbehinderung durch Ausübung von Musik auf öffentlichen Straßen	20-250
11	Filmen oder Fotografieren öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen mit unbemannten Flugkörpern (Drohnen) ohne besondere Erlaubnis	55-1000
12	Unbefugtes Holzsammeln	10-100
13	Lagern oder Nächtigen auf und an öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen	10-55
14	Mehr als nach den Umständen vermeidbare Störung oder Behinderung anderer durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten	20-100
15	Unbefugtes dauerhaftes Verweilen in Gruppen zu mehr als zwei Personen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen	20-100

16	Aggressives Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, organisiertes Betteln, Betteln durch Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder mit Kindern sowie sonstigen Schutzbefohlenen	35-250
17	Beseitigen, Ändern, Bedecken oder in sonstiger Weise die Sichtbarkeit beeinträchtigen von Verkehrszeichen, Hausnummern und sonstigen Hinweisen auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke	10-250
18	Durchführung oder Anbieten des Hütchenspiels	35-250
19	Verunreinigung öffentlicher Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen über das übliche Maß hinaus	10-250
20	Entsorgung von Kleinabfällen jeglicher Art, z.B. Papier, Werbematerial, Verpackungen, Zigaretten, Flaschen, Dosen, Kaugummis, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste u.s.w., außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter	20-55
21	Verwendung öffentlicher Abfallbehälter über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallenen Abfälle	10-250
22	Verstreuen des Inhalts von Abfall- und Wertstoffbehältern	10-250
23	Verstreuen von Sperrmüllstapel oder sonstigen zur Sammlung bereitgestellten Gegenständen	10-250
24	Legen von Abfall oder Gegenstände auf oder neben Wertstoff- oder Abfallbehälter	10-100
25	Befüllen von Glascontainern an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen	10-55
26	Umherlaufenlassen von Hunden oder anderen Tieren ohne Aufsicht	10-100
27	Nichtfernhalten von Hunden von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Schulhöfen, dem Friedhof, dem Freizeit- und Familienbad sowie dem Strandbad Langener Waldsee	10-100
28	Nichtsorgetragen dafür, dass der Hund keine Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt oder beschmutzt	20-250
29	Nicht an der Leine Führen von Hunden auf öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Anlage 2) und öffentlichen Anlagen sowie auf den im Geltungsbereich der in der Anlage 3 bezeichneten und in dem beigefügten Plan (Anlage 4) gekennzeichneten öffentlichen Straßen und Flächen im Außenbereich ganzjährig sowie im übrigen Außenbereich in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres	10-100
30	Nicht an der Leine Führen von Hunden bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln	10-150
31	Nichtverwendung einer Leine, die nicht so beschaffen ist, dass der Hund sicher gehalten werden kann, oder Verwendung einer Leine, die die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet	10-100
32	Nichtbeseitigung der durch Tiere, insbesondere Hunde, verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen	10-100
33	Füttern von Tauben oder Wasservogel (z.B. Enten, Schwäne, Gänse, Blesshühner) sowie Fische oder Auslegen von Futter	20-100
34	Vermeidbare Störung von in öffentlichen Anlagen lebenden Tieren, insbesondere Tauben, Wasservogel und Fische	10-55
35	Vornahme von Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparaturen oder Ölwechsel an Kraftfahrzeugen oder anderen motorbetriebenen Maschinen,	35-500
36	Unbefugtes Fahren, Schieben, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstige Anhängern in öffentlichen Anlagen	20-100

37	Halten oder Parken mit Kraftfahrzeugen auf Schachtdeckeln oder Abdeckungen von Meldeeinrichtungen, Elektrizität, Gas, Wasser und Abwasser	20-100
38	Befahren, Halten oder Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich von Straßenbäumen	20-100
39	Benutzung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstige Anhängern außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze als Unterkunft,	20-100
40	Abstellen von Kraftfahrzeugen, die nicht mehr zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen	150-2500
41	Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers oder Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen der besonderen Erlaubnis	20-250
42	Verbrennung stark ruß- und rauchentwickelnder Stoffe wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi sowie beschichtetes, behandeltes Holz	30-500
43	Entzünden eines Feuers durch Verwendung von Benzin, Brennspritus oder anderen leicht entzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Flüssigkeiten, die eine Personengefährdung herbeiführen können	20-250
44	Durchführung eines Feuers, ohne dass eine Überwachung durch eine Aufsichtsperson von Beginn bis zum Erlöschen erfolgt	20-250
45	Nichteinhaltung der vorgegebenen Mindestabstände bei der Durchführung eines Feuers oder Nichtanlegen des erforderlichen Sicherheitsstreifen	20-250
46	Durchführung eines Feuers im Umkreis von 4 km um den Startbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ohne Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen	20-250
47	Entzünden oder Unterhalten eines Feuers in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, als Naturdenkmal geschützten Flächen, geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen, Wildschutzgebieten, geschützten Wildbiotopen und Wasserschutzgebieten, unterhalb von stromführenden Leitungen oder bei Bekanntgabe von Waldbrandalarmstufen	30-500
48	Nutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen außerhalb der vorgegebenen Nutzungszeiten oder zweckentfremdete Nutzung	10-55
49	Rauchen auf Spiel- und Bolzplätzen	50-100
50	Konsum oder Überlassen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen	20-100
51	Mitbringen gefährlicher Stoffe oder Gegenstände auf Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe	20-100
52	Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen,	35-250
53	Beschriften, Bemalen, Besprühen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Flächen und Einrichtungen oder Veranlassen der Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen,	35-500
54	Überlassen von Plakaten an andere Personen, bei denen nach den Umständen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Langen zu erwarten ist, ohne diese vor Ausgabe über das Verbot nach § 9 Abs. 1 zu belehren	100
55	Nichtbeseitigung von Plakatanschlägen trotz Verpflichtung hierzu	35-150
56	Spielen von Ball-, Frisbee oder anderen Sportspielen auf dem Platz zwischen Amtsgericht und Finanzamt oder Verweilen zum Zwecke des Befahrens mit Skateboard, Inlineskates oder Rollschuhen	5-55
57	Aufhalten in öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft	10-55

58	Verrichten der Notdurft auf oder an öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen außerhalb von Toiletten	20-100
59	Hineinragen lassen oder Nichtentfernen von Pflanzen oder körperlichen Gegenständen auf öffentliche Straßen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird	20-500
60	Nichtsicherung von auf Balkonen, Sims, Fensterbänken, Mauervorsprüngen u.ä. abgestellten Gegenständen (z.B. Blumentöpfe und -kästen) gegen Herabfallen	20-500
61	An die Straße stellen von Abfallbehältnissen (Mülltonnen, Müllsäcke, Müllcontainer etc.) früher als am Abend vor der Leerung oder Nichtentfernung der Behältnisse spätestens am Tag nach der Leerung	10-55
62	Herausstellen von Sperrmüll früher als einen Tag vor der Abholung oder Nichtentfernung der nicht abtransportierten Teile bis zum auf die Abholung folgenden Tag	10-250
63	Anbringen oder als Verantwortlicher anbringen lassen von Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen u.ä.	35-250
64	Vornehmen oder als Verantwortlicher vornehmen lassen von Überspannungen öffentlicher Straßen ohne besondere Erlaubnis	35-250
65	Gegenstände (z.B. Drachen, Ballons, Drohnen, Flugmodelle) im Umkreis von 600 m von elektrischen Freileitungen steigen lassen	20-250
66	In Gewässern baden oder tauchen oder Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringen oder benutzen	10-100
67	Betreten zugefrorener Gewässer	10-100
68	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern von Rasenflächen	50-500
69	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von Springbrunnen, Laufbrunnen und Wasserspeianlagen	50-500
70	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum erstmaligen Befüllen sowie Nachfüllen von Wasserbecken, privaten Schwimmbecken sowie künstlichen Teichen und ähnlichen Einrichtungen	50-500
71	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen privater Kraftfahrzeuge mit dem fließenden Wasserstrahl außerhalb von Fahrzeugwaschanlagen	50-500
72	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern öffentlicher oder betrieblicher Grünanlagen sowie privater Parkanlagen	100-1000
73	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern von nicht erwerbsmäßig genutzten Gärten und Kleingärten einschließlich Bäumen und Sträuchern	50-500
74	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Bewässern und Befeuchten von Sportplätzen (einschließlich Tennisanlagen, Golfplätzen und Reitplätzen)	100-1000
75	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Abspritzen von Terrassen, Wänden, Hof- und Wegeflächen sowie von Anlagen (z.B. bauliche Anlagen, Maschinen)	50-500
76	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen	100-1000
77	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Waschen von zu betrieblichen Zwecken eingesetzten Fahrzeugen (einschließlich Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge)	100-1000
78	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen von Anlagen oder Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl, durch Berieseln oder mittels Durchlaufkühlung	100-1000
79	Verwendung von Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zur Beregnung in der Landwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau	100-1000

3.11

80	Entnahme von Wasser aus privaten Brunnen, obwohl dies beschränkt oder untersagt wurde	50-500
81	Nichtgeschlossenhalten der Wasserhähne während einer angeordneten Sperrzeit	50-500
82	Nichtbeseitigen schadhafter Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen oder Nichttreffen der notwendigen Vorkehrungen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann	50-500

Die angegebenen Verwarnungsgeld- und Bußgeldhöhen stellen Regelbeträge dar, die sich an der Schwere des Verstoßes orientieren sollen. In begründeten Fällen können im Rahmen des Ermessens auch höhere oder niedrigere Beträge erhoben werden.

Langen, den 25.07.2023

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister